

- Bedienungsanweisungen;
- Notenmaterial für Chöre und Orchester für den Eigenverbrauch (keine Handelsware);
- Fahrpläne der kommunalen und kreisgeleiteten Verkehrsbetriebe.

.....

(5) Veränderungen des Text- und Bildmaterials (Zusätze, Streichungen, Kolorieren von Fotoabzügen u. ä.) nach Erteilung der Genehmigung sind ohne Zustimmung des genehmigenden Organs nicht zulässig.

§ 3

Voraussetzung der Druckgenehmigung

Eine Druckgenehmigung kann von dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung erteilt werden, wenn:

- a) der Inhalt der Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse den gesetzlichen Bestimmungen, den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus sowie den kulturpolitischen Erfordernissen entspricht;
- b) im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die zur Herstellung erforderlichen Materialkontingente bzw. -richtzahlen bei dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zur Verfügung stehen.

§ 4

Einschränkung, Auflagen und Widerruf der Druckgenehmigung

Die Druckgenehmigung kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann von dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie erteilt hat, widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht Vorlagen oder nicht mehr gegeben sind.

.....

§ 7

Kontrolle

Das Ministerium für Kultur und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung und sind dazu insbesondere berechtigt:

- a) in alle Unterlagen einzusehen, die nach dieser Anordnung mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen sind, und entsprechende Auskünfte zu fordern;
- b) Kontrollen in den Herstellerbetrieben durchzuführen, sowie verbindliche Sofortmaßnahmen anzuordnen.

§ 8

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie die dazu gehörenden Druckträger ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, herstellen läßt oder herausgibt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt;
- c) die Durchführung von Kontrollen der Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 7 erschwert,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

.....

§ 9

Einziehung und Gewerbeerlaubnisentzug

Unabhängig von einer Ordnungsstrafe nach § 8 kann:

- a) die entschädigungslose Einziehung der Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, von dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter, erfolgen;
- b) entsprechend § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 558) die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

.....

Der Minister für Kultur
 Abusch

Bei seinen Zensurbestimmungen bedient sich das Regime manchmal bewußt unklarer Formulierungen, um eine Handhabe zu haben, mißliebige Personen auszuschalten. So müssen Antiquariatsbuchhändler z. B. neben ihrer beruflichen Eignung ihre persönliche Zuverlässigkeit, d. h. in der SBZ nichts anderes als ihre politische Ergebenheit, nachweisen.

DOKUMENT 69

Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels

vom 20. Juli 1960
 (GBI. I S. 442)

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgabe des Antiquariatsbuchhandels ist der An- und Verkauf alter und moderner Erzeugnisse des Buchdrucks und anderer Vervielfältigungen.

.....

§ 2

Die Gewerbeerlaubnis zur Führung einer Antiquariatsbuchhandlung bzw. einer Antiquariatsabteilung kann nur solchen Personen erteilt werden, die, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nachweisen. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Antragsteller den Antiquariatsbuchhandel ordnungsgemäß erlernt hat und ein entsprechendes Lehrzeugnis hierüber besitzt oder durch jahrelange Praxis die fachliche und kulturpolitische Eignung nachweisen kann.

.....

§ 5

(1) Außer dem Verkauf sowie der Lagerhaltung antihumanistischer Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen Bestimmungen untersagt ist, ist auch der Verkauf und die Lagerhaltung solcher Literatur, die bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widerspricht, nicht gestattet.

(2) Um die weitere Verbreitung der Literatur nach Abs. 1 zu verhindern, ist eine Versteigerung und sonstige Ver-